



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Otilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Otilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0031-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Zu dem vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 4. April 2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

29.04.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0031-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. April 2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens gibt der vorliegende Entwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen:

Die Bundesregierung hat bei ihrer Klausurtagung am 11. Jänner 2008 in Aussicht genommen, den Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung im März 2008 im Ministerrat zu behandeln. In diesem Zusammenhang wurden Regelungen in Aussicht genommen über eine Verlängerung der sog. „Hacklerregelung“ bis zum Jahr 2013, die Einbeziehung von Zeiten des Krankenstandes als Beitragszeiten in die Langzeitversicherungsregelung, den Nachkauf oder vergleichbare Modelle von Ausübungersatzzeiten sowie über gesetzliche Konsequenzen aus dem Bericht über den Nachhaltigkeitsfaktor des Pensionssystems in Richtung Anpassungsautomatik.

Vom Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung wurde im 46. Ministerrat zwar formal Kenntnis genommen, allerdings wurde davon Abstand genommen, daraus inhaltliche Ergebnisse oder Schlussfolgerungen abzuleiten.

Zur vorgeschlagenen Verbesserung des „Nachhaltigkeitsmechanismus“ ist festzuhalten, dass auch das Regierungsprogramm auf den Seiten 108/109 vorsieht, *„dass der bestehende Nachhaltigkeitsfaktor in Richtung einer Pensionsautomatik mit Wirksamwerdung ab 2010 abgeändert wird. Veränderungen der Lebenserwartung führen automatisch zur Aktivierung des Nachhaltigkeitsfaktors.“*

Der mit gegenständlichem legislatischen Vorhaben vorgelegte neue „Nachhaltigkeitsmechanismus“ vermag dieser Vereinbarung im Regierungsprogramm aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht zu entsprechen: anstelle der im Regierungsprogramm vorgesehenen „echten“ Pensionsautomatik wird lediglich eine automatische Berichts- und Vorschlagspflicht des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz an die Bundesregierung über zu treffende Maßnahmen ausgelöst. Diese Regelung in der hier vorliegenden Ausgestaltung kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht befürwortet werden.

Zu den weiteren Regelungsgegenständen des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist festzuhalten, dass auch diese ausschließlich den Zweig der bundesbeitragsfinanzierten Pensionsversicherung betreffen und damit direkte Auswirkungen auf den Bundeshaushalt in dem vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz dargestellten Ausmaß entfalten.

Gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) und der hierzu ergangenen Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung sind im Zuge der Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch ein geplantes Bundesgesetz ergeben, im Fall von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen diesbezüglich geeignete, substantielle Vorschläge zur Bedeckung zu erstatten. Dazu muss festgestellt werden, dass diesem Erfordernis mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen wurde, zumal seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zwar ausführliche finanzielle

Erläuterungen vorgelegt wurden, jedoch kein Vorschlag zur Bedeckung der zu erwartenden Kosten und Ausgaben.

Eine diesbezügliche abschließende Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist daher erst nach Vorliegen eines den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Bedeckungsvorschlages, welcher vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz jedenfalls noch darzulegen wäre, möglich.

Aus den dargelegten Erwägungen kann dem gegenständlichen Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung seitens des Bundesministeriums für Finanzen (derzeit) nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

29.04.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)